

94L - RADIOISOTOPEN

1. Schäden im Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie:
Abweichend von Art. 7 Pkt. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie stehen, aus der Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen und Geräten zur Materialuntersuchung.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen:
 - wegen genetischer Schäden;
 - aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit ausüben und hiebei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
3. Abweichend von Art. 1 und Art. 4 AHVB ist Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem der Versicherungsnehmerin Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.